

Vorbemerkung

Zur Unterstützung unserer redaktionellen Arbeit nutzen wir punktuell moderne KI-Werkzeuge – beispielsweise für Rechercheleichterungen oder die Textaufbereitung. Die inhaltliche Auswahl, Bewertung und Formulierung erfolgen jedoch ausschließlich durch unser Team.

Dabei gehen wir mit großer Sorgfalt vor. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2025/2365](#) »Verordnung über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik«
vom 12.11.2025, veröffentlicht am 26.11.2025

Die Verordnung ist seit 16. Dezember 2025 in Kraft und gilt ab dem 17. Dezember 2027 für Unternehmen, die mehr als 5 Tonnen Kunststoffgranulat handhaben (Grundanforderungen). Ab 1.500 Tonnen ergeben sich weiterreichende Anforderungen. Die Verordnung enthält abhängig von der Unternehmensgröße weitere Übergangsfristen.

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift in Ihr Rechtsverzeichnis auf, wenn Sie davon betroffen sind.

 Die Anforderungen an Wirtschaftsteilnehmer finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [Richtlinie 2011/65/EU](#) »ROHS-Richtlinie«
vom 26.11.2025, veröffentlicht am 12.12.2025

Die Änderung erfolgte mit der [Richtlinie \(EU\) 2025/2456](#) im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur.

Unter anderem werden folgende Artikel neu eingefügt:

- Artikel 6a Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung und Änderung der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen
- Artikel 6b Stellungnahme der Ausschüsse der Agentur
- Artikel 6c Übermittlung einer Stellungnahme an die Kommission

Infobrief

Januar 2026

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2019/1021](#) »POP-Verordnung«
vom 26.11.2025, veröffentlicht am 12.12.2025

Die Änderung erfolgte mit der [Verordnung \(EU\) 2025/2457](#) im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien.

 Änderung: [SAWG](#) »Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz«
vom 12.11.25, veröffentlicht am 18.12.2025

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur. Eine Änderung betrifft die Videoüberwachung von (öffentlichen) Wertstoffcontainern.

Baurecht

 Änderung: [BauGB](#) »Baugesetzbuch«
vom 18. und 22.12.2025

Im § 35 »Bauen im Außenbereich« werden folgende Nummern angefügt:

10. der untertägigen Speicherung von Wärme oder Wasserdampf dient,
11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 Megawattstunde dient.

 Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 23.12.2025

Redaktionelle Änderung.

 Änderung: [HBauO](#) »Hamburgische Bauordnung«
vom 6.1.2026

Redaktionelle Änderung.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 22.12.2025

Die Änderungen betreffen Inverkehrbringer von Kraftstoffen.

 Änderung: [BayImSchG Bay](#) »Bayerisches Immissions- schutzgesetz«
vom 23.12.2025

Energie

 Zu den aktuellen Rechtsänderungen im Energiebereich nehmen wir eine allgemeine Einschätzung vor und geben Zusammenfassungen für die Betreiberpflichten. Gleichwohl können die darüberhinausgehenden Änderungen in hohem Maße

Infobrief

Januar 2026

Relevanz für Unternehmen haben. Führen Sie hier bitte eine Einzelfallanalyse durch. Für eine Detailanalyse empfehlen wir die Synopsen, die [buzer.de](#) zu jeder Rechtsvorschrift bereithält.

 Änderung: [EEG »Erneuerbare Energien Gesetz«](#)
vom 18.12.2025

Die Änderungen betreffen keine Paragraphen, zum Zahlungsanspruch oder zum Datenaustausch. Gleichwohl können Sie für Sie Relevanz haben (Stichwort: Ausführung des Anschlusses, Direktvermarktung, Veräußerungsform).

 Änderung: [EnergieStG »Energiesteuergesetz«](#)
vom 22.12.2025

 Wirtschaftsrecht:
Unter anderem gab es Änderungen an folgenden Paragraphen:

- § 47 »Steuerentlastung bei Aufnahme in Betriebe und bei steuerfreien Zwecken«
- Neufassung des § 49 »Steuerentlastung für zum Verheizen verwendeter Energieerzeugnisse«
- § 53 »Steuerentlastung für Stromerzeugung« - betrifft Absatz 1 und 3
- § 53a »Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme« - umfangreiche Änderungen
- § 54 »Steuerentlastung für Unternehmen« - neuer Absatz 1a
- Der § 55 »Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen«, der schon längst nicht mehr anzuwenden war, wurde nun auch formal aufgehoben.

Es gibt noch viele weitere Änderungen. Bitte machen Sie sich also mit den für Sie relevanten Sachverhalten im Einzelfall vertraut.

 Änderung: [EnFG »Energiefinanzierungsgesetz«](#)
vom 18.12.2025

 Wirtschaftsrecht:
Von den Änderungen betroffen sind unter anderem folgende Paragraphen:
§ 12 »Erhebung von Umlagen«
§ 20 »Nachträgliche Korrekturen«
§ 21 »Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie«
§ 29 »Antrag«
§ 30 »Voraussetzungen der Begrenzung«
§ 36 »Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen«
§ 37 »Schienenbahnen«
§ 38 »Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr«
§ 40 »Antragstellung und Entscheidungswirkung«
§ 52 »Netznutzer« (Pflichten)
§ 53 »Verstoß gegen Mitteilungspflichten«
§ 56 »Beihilfetransparenzpflichten«

Die Änderungen betreffen auch die Begriffsbestimmungen, die ggf. indirekt Auswirkungen auf Sie haben können.

Es gibt noch viele weitere Änderungen. Bitte machen Sie sich also mit den für Sie relevanten Sachverhalten im Einzelfall vertraut.



Änderung: EnWG »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 2., 8., 18. und 22.12.2025

Die Änderungen vom 18.12.2025 resultieren vor allem aus dem »Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes«. Im Fokus stehen die Digitalisierung, die Absicherung gegen Marktvolatilität und die Erleichterung der Eigenversorgung.

Hier einige Änderungen, die zwar keine Betreiberpflichten enthalten, aber natürlich indirekt Bedeutung für Unternehmen haben oder haben können.

- Energy Sharing (§ 42c): Unternehmen (insbesondere KMU) können nun Strom aus eigenen EE-Anlagen oder Speichern gemeinsam mit anderen Letztverbrauchern über das öffentliche Netz nutzen. Die Teilnahme ist für Unternehmen möglich, sofern sie als Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gelten.
- Übergangsregelung für Kundenanlagen (§ 118 Abs. 7): Bestehende industrielle Kundenanlagen, die bisher nicht als regulierte Netze galten, genießen für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 Bestandsschutz. Dies verhindert eine sofortige Einstufung als regulierter Netzbetreiber mit allen damit verbundenen administrativen Pflichten.
- Beschleunigte Planfeststellung (§ 43b): Für den Ausbau von Energieleitungen gilt nun eine Vermutungsregel für die Aktualität von Gutachten und Daten. Unterlagen (z. B. ökologische Gutachten), die nicht älter als fünf Jahre sind, werden grundsätzlich als aktuell vermutet, was die Genehmigungsverfahren für Werksanschlüsse oder Leitungen beschleunigt.

Energieversorger werden stärker in die Pflicht genommen, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sichern und transparente Tarife anzubieten:

- Verpflichtende Absicherungsstrategien (§ 5 Abs. 4a): Stromlieferanten, die Haushaltskunden beliefern, müssen über angemessene Absicherungsstrategien verfügen und diese befolgen. Ziel ist es, das Risiko von Preisschwankungen am Großhandelsmarkt für die Endkundenverträge zu begrenzen und die Lieferfähigkeit dauerhaft sicherzustellen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage dieser Strategien jederzeit verlangen.

- Festpreistarife (§ 41a): Lieferanten, die mehr als 200.000 Letztverbraucher beliefern, sind verpflichtet, mindestens einen Stromliefervertrag mit fester Laufzeit (mindestens 12 Monate) und Festpreisgarantie anzubieten.
- Transparenzpflichten (§ 40, § 41, § 41a): Vor Vertragschluss muss dem Kunden eine knappe, leicht verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen ausgehändigt werden. Rechnungen und Abrechnungen müssen künftig auch für Wasserstofflieferungen die gleichen Standards erfüllen wie für Strom und Gas.
- Versorgungsunterbrechungen (§ 41f, § 41g): Die Regeln für Sperrandrohungen bei Nichtzahlung wurden im EnWG verstetigt. Lieferanten müssen vor einer Sperrung über kostenlose Möglichkeiten zur Vermeidung (z. B. Hilfsangebote, Zahlungspläne) informieren.

Die Verteilnetzbetreiber müssen Prozesse digitalisieren und neue Marktmodelle unterstützen:

- Gemeinsame Internetplattform (§ 20b): Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, eine gemeinsame, bundesweit einheitliche Internetplattform zu errichten und zu betreiben. Über diese müssen Prozesse wie die Bestellung von Zählpunktanordnungen (Messkonzepte), Verrechnungskonzepte und die Registrierung von Energy-Sharing-Vereinbarungen benutzerfreundlich abgewickelt werden.
- Umsetzung des Energy Sharing (§ 42c): Verteilnetzbetreiber müssen sicherstellen, dass die gemeinsame Nutzung von EE-Strom innerhalb ihres Bilanzierungsgebiets ab dem 1. Juni 2026 möglich ist. Ab Juni 2028 muss dies auch über direkt angrenzende Netzgebiete derselben Regelzone hinweg funktionieren.
- Übergangsversorgung (§ 38a): Verteilnetzbetreiber können mit dem örtlichen Grundversorger eine Übergangsversorgung für Mittelspannung und Mitteldruck vereinbaren. Dies betrifft industrielle Kunden, die Energie beziehen, ohne dass dies einem Liefervertrag zugeordnet werden kann, und soll eine sofortige Versorgungsunterbrechung durch den Verteilnetzbetreiber verhindern.
- Finanzieller Ausgleich bei Redispatch (§ 14): Bis Ende 2031 kann die Regulierungsbehörde festlegen, dass Verteilnetzbetreiber bei Redispatch-Maßnahmen einen finanziellen Aufwendungsersatz an Anlagenbetreiber leisten, statt einen bilanziellen Ausgleich durchzuführen.
- Smart-Meter-Rollout und Gas/Wasserstoff (§ 40 MsbG): Verteilnetzbetreiber müssen dafür sorgen, dass neue Messeinrichtungen für Gas (bei registrierender Leistungsmessung) spätestens ab dem 1. Juli 2028 an Smart-Meter-Gateways angebunden werden können. Ab 2028 gelten

Infobrief

Januar 2026

 Änderung: [EWPB](#) »Erdgas-Wärme-Preisbremsen-
gesetz«
vom 18.12.2025

 Änderung: [GEG](#) »Gebäudeenergiegesetz«
vom 9.1.2026

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 18.12.2025

 Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 18.12.2025

 Änderung: [StromPBG](#) »Strompreisbremsegesetz«
(vom 8.12.2025) und vom 18.12.2025

ähnliche Anforderungen für neue Messeinrichtungen für Wasserstoff.

Durch das Gesetz wurde unter anderem noch der neue § 14f »Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz« aufgenommen.

Redaktionelle Änderungen.

Mit den Änderungen werden elektronischen Verfahren verbindlich gefordert. Folgende Änderungen gab es daraufhin an den Betreiberpflichten, die wir in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden führen:

§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, *elektronisches Verfahren*
[...]
(6) *Der Antrag auf Zulassung muss elektronisch über das vom [BAFA] eingerichtete Portal gestellt werden.*

§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt
[...]
(3) *Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage elektronisch über das vom [BAFA] eingerichtete Portal gestellt werden.*

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage
[...]
(7) *Die Mitteilungspflichten gegenüber dem [BAFA] müssen elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal erfüllt werden.*

 Die Änderungen an den Pflichten für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer entnehmen Sie bitte dem Teil 2 des Infobriefs.

Redaktionelle Änderungen.

Infobrief

Januar 2026

 Änderung: [StromStG](#) »Stromsteuergesetz«
vom 22.12.2025

Wirtschaftsrecht:

Unter anderem gab es Änderungen an folgenden Paragraphen:

- § 9 »Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen«
- § 9a »Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren« - auch neuer Titel
- § 9b »Steuerentlastung für Unternehmen« u.a. wird die Steuerentlastung unbefristet auf 20 Euro pro Megawattstunde festgelegt.
- § 9c »Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr«

Neu eingefügt wurde der § 5a »Steuerliche Behandlung von Ladepunkten«. Dazu wurden auch die Begriffsdefinitionen erweitert um die Begriffe:

- Ladepunkt
- Betreiber des Ladepunkts
- bidirektionales Laden
- Stromspeicher
- Zwischenspeicherung

Neu ist auch der Begriff »Hocheffiziente KWK-Anlagen«

Es gibt noch viele weitere Änderungen. Bitte machen Sie sich also mit den für Sie relevanten Sachverhalten im Einzelfall vertraut.

 Änderung: [EnSTransV](#) »Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung«
vom 22.12.2025

Wirtschaftsrecht:

Die Anlage zu § 2 Absatz 1 »Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung« wurde angepasst.

 Änderung: [EnergieStV](#) »Energiesteuer-Durchführungsverordnung«
vom 22.12.2025

Wirtschaftsrecht:

Die Änderungen beziehen sich auch (aber nicht nur) auf die geänderten Paragraphen des EnergieStG. Demzufolge gab es Änderungen an folgenden Paragraphen:

- § 95 »Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren«
- § 98 »Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme, Allgemeines«
- § 99 »Steuerentlastung für die Stromerzeugung«
- § 99a »Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme«
- § 100 »Steuerentlastung für Unternehmen«
- § 100a »Verwendung von Wärme durch andere Unternehmen«

Infobrief

Januar 2026

- § 102 »Steuerentlastung für den öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines«



Änderung: [NAV](#) »Niederspannungsanschlussverordnung«
vom 18.12.2025

Redaktionelle Änderung.



Neufassung: [LSV](#) »Ladesäulenverordnung«
vom 23.12.2025



Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.



Änderung: [NDAV](#) »Niederdruckanschlussverordnung«
vom 18.12.2025

Redaktionelle Änderung.



Aufgehoben: SpaEfV »Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung«
vom 22.12.2025

Diese Verordnung trat mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft. Löschen Sie sie also aus Ihrem Rechtsverzeichnis.



Änderung: [StromStV](#) »Stromsteuer-Durchführungsverordnung«
vom 22.12.2025



Wirtschaftsrecht:

Die Änderungen beziehen sich auch (aber nicht nur) auf die geänderten Paragraphen des StromStG. Demzufolge gab es Änderungen an folgenden Paragraphen:

- § 8 »Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme«
- § 10 »Allgemeine Erlaubnis«
- § 11 »Pflichten des Erlaubnisinhabers«
- § 12 »Strom zur Stromerzeugung«
- § 12a »Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung«
- § 12c »Steuerentlastung für Strom aus Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme oder Wasserkraft« - auch neuer Titel
- § 12d »Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen«
- § 17a »Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren« - auch neuer Titel
- § 17b »Steuerentlastung für Unternehmen«
- § 17d »Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr, Allgemeines« - die Änderungen gelten erst ab 1.1.2027

Gefahrstoffe

 Änderung: [GefStoffV](#) »Gefahrstoffverordnung«
vom 17.12.2025

Im § 11a »Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest« der Absatz 4a angefügt:

»(4a) Betriebe bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, wenn Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen Risikos oder im Bereich mittleren Risikos durchgeführt werden sollen. Die Zulassung nach Absatz 3 für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos schließt die Genehmigung nach Satz 1 ein.«

Die Genehmigung ist gem. § 25 (9) GefStoffV bis zum Ablauf des 19. Dezember 2026 nachzuweisen.

Die IHK Karlsruhe beschreibt die übrigen Änderungen zum Umgang mit Bioziden wie folgt:

»Bei der Verwendung von Biozid-Produkten wurde die bisherige Anzeigepflicht auf der Basis der Biozid-Einstufung oder für geschulte berufliche Verwender gestrichen, nur für Schädlingsbekämpfungsmittel besteht sie weiterhin.

Unter die Biozid-Sachkundepflicht fallen nur noch Schädlingsbekämpfungsmittel, welche die Einstufungskriterien erfüllen und Biozid-Produkte, in deren Zulassung »geschulter beruflicher Verwender« festgelegt wurde. Für Produkte, welche zwar die Biozid-Einstufungskriterien erfüllen, aber für die keine Festlegung für »geschulte berufliche Verwender« in der Zulassung erfolgte, entfällt die Sachkundepflicht.«

 Änderung: [TRGS 430](#) »Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen«
vom 6.11.2025, veröffentlicht am 19.12.2025

Die Änderungen beziehen sich auf die Arbeitsplatzgrenzwerte von Diisocyanaten. Unter anderem wurde in Anhang 1 die Tabelle neu gefasst. Außerdem gibt es nun an einigen Stellen Querbezüge zur TRGS 900 (siehe unten).

 Machen Sie sich im Einzelfall mit den für Sie relevanten Arbeitsplatzgrenzwerten vertraut.

 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 12.11.2025, veröffentlicht am 19.12.2025

Für Diisocyanate wurde ein AGW in die TRGS 900 aufgenommen, der als TRIG-Konzentrationswert angegeben ist. Er setzt den in der RL 98/24/EG aufgeführten EU-Arbeitsplatzgrenzwert (BOELV) in nationales Recht um. Bis zum 31.12.2028 gilt ein Wert von 0,010 mg NCO/m³, danach ein Wert von 0,006 mg NCO/m³; beide gelten jeweils mit einem Überschreitungsfaktor 2 für die Kurzzeitexposition (15 Minutenwert).

Aktualisierungen gab es an folgenden Einträgen in der Tabelle, und zwar im Hinblick auf die Bemerkungen:

- Anilin und
- 1,1-Dichlorethen

Außerdem wurde Palmkernöl dem Eintrag zu Triglyceride hinzugefügt.

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
vom 14.11.2025, veröffentlicht am 19.12.2025

Neu aufgenommen wurden die Einträge zu

- Methoxyessigsäure
- Tetramethylblei

Geändert wurden die Einträge zu

- Tetraethylblei
- Xylol

Sicherheit

 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 22.12.2025

Die Änderung resultiert aus dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung. Betroffen ist der § 23, der die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber der zuständigen Behörde und die Meldepflicht bei Verdacht auf Regelverstöße regelt.

 Änderung: [BauPG](#) »Bauproduktengesetz«
vom 9.1.2026

 Produktrecht:

Das Gesetz wurde angepasst zur Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung. Es enthält keine Betreiberpflichten. Vielmehr regelt es die Notifizierung, Durchführungsbestimmungen, Zuständigkeiten, Marktüberwachung, Regelungen zur Sprache sowie Bußgeld- und Strafvorschriften.

 Änderung: [MuSchG](#) »Mutterschutzgesetz«
vom 22.12.2025

Redaktionelle Änderungen.

 Änderung: [SGB 07](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 22.12.2025

Redaktionelle Änderungen und vor allem Änderungen an den Vorschriften zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

 Änderung: [BaustellV](#) »Baustellenverordnung«
vom 17.12.2025

Redaktionelle Änderungen.

 Änderung: [BetrSichV](#) »Betriebssicherheitsverordnung«
vom 18.12.2025

Redaktionelle Änderung.

 Änderung: [TRBS 1115 - Teil 1](#) »Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen«
vom 17.11.2025

Neu ist der Anhang 2 mit Erläuterungen und Beispiele für erforderliche Cybersicherheitsmaßnahmen (insgesamt 11 Seiten).

 Wir empfehlen, die Beispiele zu Rate zu ziehen und dafrufhin die bisherige Vorgehensweise und Schlussfolgerungen bei der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und ggf. aufgrund der neuen Erkenntnisse anzupassen.

Nehmen Sie darüber hinaus in Ihrem Rechtsverzeichnis folgende (eher redaktionelle) Änderungen an den Betreiberpflichten vor (Änderungen ~~durchgestrichen~~ und *kursiv*):

1 Anwendungsbereich

(4) *Anhang 2 enthält Erläuterungen und Beispiele für erforderliche Cybersicherheitsmaßnahmen, die sich, anders als in TRBS 1115, nicht an Druckanlagen, Ex-Anlagen oder Aufzugsanlagen orientieren, sondern an der Art der kompromittierbaren Schnittstellen und dem Grad ihrer Vernetzung.*

(5) Diese TRBS behandelt keine Arbeitsmittel oder sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen, die aufgrund nicht vorhandener Schnittstellen (sowohl kabelgebunden als auch kabellos) nicht kompromittiert werden können.

(6) Diese TRBS betrachtet nicht die Abwehr von wirtschaftlichen Schäden oder von Angriffen auf den Datenschutz (z. B. von personenbezogenen Daten). Sie kann dafür gleichwohl als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

6 Prüfung des Arbeitsmittels vor Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung nach §§ 14 und 15 BetrSichV

(4) Die zur Prüfung befähigte Person oder die zugelassene Überwachungsstelle mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person kann sich die durch die Anwendung eines Managements der Cybersicherheit nach Anhang 1 erzeugten Ergebnisse zu eigen machen.

7 Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln mit sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen nach §§ 14 und 16 BetrSichV

(1) Bei der wiederkehrenden Prüfung des Arbeitsmittels ist zu prüfen, ob Vorgaben zur regelmäßigen Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen sicherheitsrelevanter MSR-Einrichtungen und ihrer IT/OT-Umgebung vorliegen [...].

(2) Bei der wiederkehrenden Prüfung des Arbeitsmittels ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Cybersicherheitsmaßnahmen weiterhin geeignet und funktionsfähig sind. *Die mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person muss nachvollziehen, wie die geforderte Eignung und Funktionsfähigkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen weiterhin erreicht wird.* Dabei sind die zugehörige Dokumentation des Herstellers bezüglich der Cybersicherheitsmaßnahmen [...] und die Spezifikation der Cybersicherheitsmaßnahmen [...] zu berücksichtigen, soweit dies für die wiederkehrende Prüfung erforderlich ist.

(3) Die zur Prüfung befähigte Person oder die zugelassene Überwachungsstelle mit der Prüfung des Arbeitsmittels beauftragte Person kann sich die durch die Anwendung eines Managements der Cybersicherheit nach Anhang 1 erzeugten Ergebnisse zu eigen machen.

(4) *Wird kein Management der Cybersicherheit nach Anhang 1 angewendet, muss die zur Prüfung befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle*

nachvollziehen, wie die geforderte Eignung und Funktionsfähigkeit der Cybersicherheitsmaßnahmen weiterhin erreicht wird. [...]

 Aufgehoben: DGUV Vorschrift 13 »Organische Peroxide«

Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Regelungen zum Umgang mit organischen Peroxiden enthält die TRGS 741.

 Neu: [DGUV Regel 109-609](#) »Branche Kaltwalzwerke«
vom November 2025

Diese Branchenregel befasst sich mit den Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in einem Kaltwalzwerk. Dabei werden allgemeingültige Themen wie z.B. Lärm, Brand- und Explosionschutz, Erste Hilfe, elektromagnetische Felder und Strahlung genauso betrachtet wie branchenspezifische Themen. Entlang des Produktionsablaufes finden Sie umfangreiche branchentypische Informationen zu Warenein- und -ausgang, Produktionsanlagen mit verschiedenen Gerüstarten, Beiz- und Wärmebehandlungs- sowie Dressier- und Adjustageanlagen, Oberflächenveredelung, Instandhaltung mit der Walzen-schleiferei und innerbetrieblichem Transport.

Die DGUV Regel enthält keine eigenständigen Betreiber-pflichten.

 Neufassung: [DGUV Regel 112-191](#) »Benutzung von Fuß- und Knieschutz«
vom Dezember 2025

Die DGUV Regel 112-191 wurde umfassend überarbeitet und bietet in der neuen Ausgabe ein noch umfassenderes Werk zur Auswahl und zur Benutzung von Fußschutz und Knie-schutz. Neben essenziellen Informationen zu Sicherheitsschu-hen werden auch speziellere Themen, z.B. orthopädischer Fußschutz, behandelt. Insgesamt 11 Anhänge bieten zusätzli-che Praxishilfen.

Unter anderem diese Neuerungen wurden umgesetzt:

- Die Inhalte wurden entsprechend der Änderungen in den entsprechenden europäischen und nationalen Regelwerken angepasst.
- Die sicherheitstechnisch relevanten Veränderungen aus den Fuß- und Knieschutznormen wurden eingearbeitet.
- Die Berechnung der Risikoprioritätszahl wurde gestrichen, da diesbezüglich eine Leitlinie der DGUV vorliegt.
- Die auf die Unfallversicherungsträger bezogene Beispieldatensammlung wurde entfernt. Stattdessen wird im Anhang 2 auf die tätigkeitsbezogene Beispieldatensammlung auf der Internetseite des Sachgebietes Fußschutz des Fachbereichs PSA der DGUV verwiesen.
- Aufnahme der Schuhe zum Schutz vor Chemikalien.

- Aufnahme der Schuhe zum Schutz vor Risiken in Gießereien.
- Aufnahme der Schuhe zum Schutz vor Risiken beim Schweißen und verwandten Verfahren.
- Es werden Verschleißmerkmale und Beschädigungen definiert, die eine sichere Benutzung von Fuß- und Knieschutz ausschließen (Ablegereflektoren).
- Empfehlungen für die Auswahl von Fuß- und Knieschutz für ausgewählte Arbeitsbereiche wurden aufgenommen.
- Als Anlagen sind Muster-Betriebsanweisungen für Fuß- und Knieschutz enthalten.

→ Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs

 Neufassung: [DGUV Regel 115-401](#) »Branche Bürobetriebe«
vom Januar 2026

Die DGUV Regel enthält keine spezifischen Betreiberpflichten, sondern liefert konkrete Hilfestellungen bei der Umsetzung der Betreiberpflichten im Arbeitsschutz speziell im Rahmen der Branche Bürobetriebe. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und Ihre Belegschaft zu erreichen.

Im Vergleich zur vorigen Ausgabe vom Mai 2018 wurde die vorliegende Fassung hinsichtlich ihrer rechtlichen Verweise aktualisiert.

Umwelt allgemein

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 22.12.2025

Die Änderungen betreffen Dampf- oder Warmwasserpipelines oder Wasserfernleitungen.

 Änderung: [BayBodSchG](#) »Bayerisches Bodenschutzgesetz«
vom 23.12.2025

Die Änderung betrifft gemeindeeigene Hausmülldeponien.

 Änderung: [BlnBodSchG](#) »Berliner Bodenschutzgesetz«
vom 11.12.2025

 Änderung: [EWKG SH](#) »Energiewende- und Klimaschutzgesetz, Schleswig-Holstein«
vom 11.12.2025

 Änderung: [HeNatG Hess](#) »Hessisches Naturschutzgesetz«
vom 16.12.2025

 Änderung: [LNatSchG RhPf](#) »Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 22.12.2025

 Änderung: [LUVPG RhPf](#) »Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 22.12.2025

Wasser / Abwasser

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 22.12.2025 und vom 9.1.2026

Die Änderungen vom 22.12.2025 betreffen Anlagen zur Gewinnung oder Speicherung von Erdwärme inkl. entsprechender Verfahrensfragen.

Die Änderungen vom 9.1.2026 betreffen den § 63 »Eignungsfeststellung« im Hinblick auf Bauprodukte.

 Aufgehoben: BayAbwAG »Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes Bayern«
vom 23.12.2025

Die Regelungen zu den Abwasserabgaben sind nun im neuen Teil 7 des BayWG geregelt (siehe unten). Löschen Sie die Rechtsvorschrift also aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Änderung: [BayWG](#) »Bayerisches Wassergesetz«
vom 23.12.2025

Die Änderungen sind vielfältig. Viele davon beziehen sich auf Maßnahmen zum Hochwasserschutz, Digitalisierung, Zuständigkeiten etc.

Außerdem wurden unter anderem diverse neue Paragraphen eingefügt:

- Art. 15a Dauer der Befristung [einer Erlaubnis oder Bewilligung] zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG und
- Art. 15b Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung [einer Erlaubnis oder Bewilligung]
- Art. 30a Rechtsnachfolge [bei einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser] zu § 8 Abs. 4 WHG
- Art. 34a Nutzung von Niederschlagswasser [nachhaltige Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser] zu § 55 Abs. 2 WHG
- Art. 100 Übergangsregelungen

Im Übrigen wurde der neue Teil 7 eingefügt. Es geht um Gewässerbenutzungsabgaben. Hier finden sich auch die Regelungen des aufgehobenen BayAbwAG (siehe oben). Die dort enthaltenen Art. 2 ff. sind nun in der Bayerisches Wassergesetz umgezogen. Dort finden Sie sie als Art. 82 ff. mit ein paar inhaltlichen Anpassungen wieder.

→ Genügend Änderungen also, die für Sie (ggf. auch indirekt) relevant und wichtig sein könnten. Prüfen Sie also die Sachverhalte für Ihren Anwendungsfall.

 Änderung: [BWG »Berliner Wassergesetz«](#)
vom 11.12.2025

 Änderung: [BremWG »Bremisches Wassergesetz«](#)
vom 16.12.2025

 Änderung: [HmbAbwG Hmb](#) »Hamburgisches Abwasser-
gesetz«
vom 18.11.2025

 Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-
Pfalz«
vom 22.12.2025

Die Änderungen betreffen den Hochwasserschutz, unter anderem Verlängerungen von Fristen bis 2030.

Es gab unter anderem folgende Änderungen:
Der § 14 »Erlaubnis und Bewilligung« wird geändert hinsichtlich der Frist für die Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung. Dies muss jetzt ein Jahr vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde eingereicht werden. Die Regelung gilt ab dem 1.2.2027.

Es wurde der neue § 44a »Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers« eingefügt. Zur erlaubnisfreien Benutzung zählt unter anderem das Einleiten von Niederschlagswasser unter den in diesem Paragrafen beschriebenen Bedingungen und Mengen.

Der § 65 »Schadensfälle beim Transport von wassergefährdenden Stoffen oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen« enthält folgende Fassung:

»Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge beim Transport oder beim Umgang außerhalb von Anlagen [...] aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzulegen, wenn der wassergefährdende Stoff in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht; bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Anzeigepflichtig ist die Fahrzeugführerin oder der

Fahrzeugführer oder wer das Austreten des wassergefährdenden Stoffs verursacht hat.«

 Ändern Sie Ihr Rechtsverzeichnis entsprechend.

 Machen Sie sich ggf. darüber hinaus mit den anderen Änderungen vertraut, die zwar keine Betreiberpflichten betreffen, aber indirekt Relevanz für Sie haben können (Zuständigkeiten, Verfahrensfragen, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Ordnungswidrigkeiten 😊 etc.)

Sonstiges

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1115](#) »Entwaldungsverordnung«
vom 19.12.2025

 Wirtschaftsrecht:

Die Änderung erfolgte mit der Verordnung (EU) 2025/2650 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern. Diese Änderung trat am 26.12.2025 in Kraft.

Auf der [Seite der IHK Region Stuttgart](#) sind die Änderungen detailliert beschrieben und die Hintergrundinformationen zur Entwaldungsverordnung wurden im Januar 2026 aktualisiert.

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 10. und 22.12.2025

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 8. und 22.12.2025

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 9. und vom 11.1.2026

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2025/2365 »Verordnung über die Vermeidung der Freisetzung von Kunststoffgranulat zur Verringerung der Umweltverschmutzung durch Mikroplastik«](#), vom 12.11.2025

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Verpflichtungen für die Handhabung von Kunststoffgranulat zur Vermeidung von Freisetzen entlang der gesamten Lieferkette von Kunststoffgranulat, mit dem Ziel, die Freisetzen von Kunststoffgranulat auf null zu senken.

(2) Diese Verordnung gilt für natürliche und juristische Personen

- a. Wirtschaftsteilnehmer, die im vorangegangenen Kalenderjahr in der Union Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von fünf Tonnen gehabt haben;
- b. Wirtschaftsteilnehmer, die in der Union Anlagen zur Reinigung von Kunststoffgranulatbehältern und -tanks betreiben;
- c. EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer, die Kunststoffgranulat in der Union befördern; und
- d. Verlader und Betreiber, Agenten und Schiffskapitäne von Seeschiffen, die Kunststoffgranulat in Frachtbehältern befördern und einen Hafen eines Mitgliedstaats anlaufen oder verlassen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. »Kunststoffgranulat« eine Masse aus polymerhaltigem Material unabhängig von ihrer Gestalt, Form oder Größe, die für die Formgebung bei der Herstellung von Kunststofferzeugnissen erzeugt wird, unabhängig davon, was ihre tatsächliche Verwendung ist; [...]
4. »Anlage« alle Räumlichkeiten, Strukturen, Standorte, Stellen oder Orte, in denen eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung von Kunststoffgranulat ausgeübt werden;
5. »Wirtschaftsteilnehmer« jede natürliche oder juristische Person, die die Anlage teilweise oder vollständig betreibt oder kontrolliert oder der - sofern im innerstaatlichen Recht vorgesehen - die maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb der Anlage übertragen worden ist; [...]
11. »Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen« Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission 18;
12. »großes Unternehmen« ein Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen handelt; [...]

Artikel 3 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Wirtschaftsteilnehmer [...] stellen sicher, dass Freisetzen vermieden werden. Bei Freisetzen ergreifen Wirtschaftsteilnehmer [...] unverzüglich



Nebenstehend finden Sie die wichtigsten Pflichten für Wirtschaftsteilnehmer (siehe Auszug aus den Begriffsdefinitionen). Übernehmen Sie diejenigen davon, die für Sie zutreffend sind, in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die Verordnung sich auch an andere Akteure (zum Beispiel an EU-Frachtführer und Nicht-EU-Frachtführer, an Behörden) richtet. Diese Anforderungen sind hier nicht dargestellt, können jedoch für Sie dennoch indirekt relevant sein.

Machen Sie sich detailliert mit den für Ihr Unternehmen relevanten Anforderungen vertraut und setzen Sie diese zu gegebener Zeit um.

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass Mitgliedsstaaten gem. dieser Verordnung das Recht haben, weitergehende Ausnahmen zuzulassen.

Maßnahmen im Einklang mit ökologisch nachhaltigen Verfahren, um diese Freisetzungen einzudämmen und zu beseitigen.

(2) Wirtschaftsteilnehmer melden den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats jede sich in diesem Mitgliedstaat befindende Anlage, die sie betreiben oder kontrollieren oder über deren technischen Betrieb ihnen gegebenenfalls maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsmacht übertragen worden ist. Für jede gemeldete Anlage geben sie an, ob in der Anlage Kunststoffgranulat in Mengen unter, gleich oder über einem Schwellenwert von 1.500 Tonnen pro Jahr gehandhabt wird. [...]

(3) Wirtschaftsteilnehmer [...] unterrichten die in Absatz 2 genannten zuständigen Behörden über alle wesentlichen Änderungen bezüglich der Angaben nach Absatz 2 im Hinblick auf die betroffenen Anlagen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung und der Beförderung von Kunststoffgranulat, einschließlich jeglicher Schließung bestehender Anlagen, der Einstellung der Beförderungstätigkeiten oder falls diese nicht mehr unter diese Verordnung fallen, und über alle Änderungen bezüglich der Mengen des gehandhabten Kunststoffgranulats, die für die Anwendung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schwellenwerten von Bedeutung sind.

Artikel 5 Verpflichtungen in Bezug auf die Handhabung von Kunststoffgranulat

(1) Die Wirtschaftsteilnehmer ergreifen folgende Maßnahmen:

1. Erstellung eines Risikomanagementplans für jede Anlage nach Anhang I unter Berücksichtigung der Art und Größe der Anlage sowie des Umfangs ihrer Tätigkeiten;
2. Installation der Ausrüstung und Durchführung der im Risikomanagementplan beschriebenen Verfahren; und
3. Übermittlung des Risikomanagementplans an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Anlage befindet, zusammen mit einer nach dem Muster in Anhang II ausgestellten Eigenerklärung über Konformität.

Die Wirtschaftsteilnehmer halten den Risikomanagementplan auf dem neuesten Stand, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwachstellen, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Handhabung von Kunststoffgranulat festgestellt wurden, und stellen ihn den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung.

(2) Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um kleine, mittlere oder große Unternehmen handelt, die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen unter einem Schwellenwert von 1.500 Tonnen gehandhabt wurde, oder bei denen es sich um Kleinstunternehmen handelt, übermitteln der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Anlage befindet, alle fünf Jahre nach der letzten Meldung einen aktualisierten Risikomanagementplan für jede Anlage sowie eine erneuerte Eigenerklärung über Konformität. [...]

Infobrief

Januar 2026

(5) Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Risikomanagementplans durch einen Wirtschaftsteilnehmer [...] ergreifen diese die Maßnahmen in folgender Rangfolge:

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Austritten;
2. Maßnahmen zur Eindämmung von Austritten, um zu vermeiden, dass diese zu Freisetzung führen;
3. Maßnahmen zur Beseitigung nach einem Austritt oder einer Freisetzung.

(6) Wirtschaftsteilnehmer [...] haben folgende Verpflichtungen:

1. Sicherstellung, dass ihre Mitarbeiter entsprechend ihren spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten geschult werden und dass sie die dafür notwendige Ausrüstung kennen und in der Lage sind, diese zu nutzen und die Verfahren anzuwenden, die zur Einhaltung dieser Verordnung festgelegt sind; und
2. Dokumentation der jährlich geschätzten Freisetzungsmengen und der Gesamtmengen des gehandhabten Kunststoffgranulats.

Sechs Monate nach der Veröffentlichung der einschlägigen harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union oder ab dem Zeitpunkt der Anwendung des Durchführungsrechtsakts nach Artikel 18 Absatz 3 schätzen die Wirtschaftsteilnehmer [...] die [...] Freisetzungsmengen nach der in Artikel 18 genannten standardisierten Methode. [...]

(7) Schlägt eine Maßnahme zur Vermeidung, Eindämmung und Beseitigung von Austritten und Freisetzung fehl, so ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer [...] unverzüglich Abhilfemaßnahmen.

(8) Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um mittlere oder große Unternehmen handelt, die Anlagen betreiben, in denen im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von 1.500 Tonnen gehandhabt wurde, führen für jede Anlage jährlich eine interne Bewertung durch, inwieweit die Anlage die Anforderungen des Risikomanagementplans nach Anhang I oder die Auflagen, unter denen die Genehmigung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a erteilt wurde, erfüllt.

Die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Wirtschaftsteilnehmer bewahren die Aufzeichnungen der internen Bewertungen für einen Zeitraum von fünf Jahren auf und stellen sie den zuständigen Behörden auf Anfrage und den Zertifizierungsstellen für die Zwecke von Artikel 6 zur Verfügung.

Artikel 6 Zertifizierung

(1) Bis zum 17. Dezember 2027 und danach alle drei Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass die Handhabung in jeder Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von 1.500 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.

(2) Bis zum 17. Dezember 2028 und danach alle vier Jahre weisen Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um mittlere Unternehmen handelt, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass die Handhabung in jeder Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von 1.500 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht.

(3) Bis zum 17. Dezember 2030 weisen Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um kleine Unternehmen handelt, durch ein von einer Zertifizierungsstelle ausgestelltes Zertifikat nach, dass die Handhabung in jeder Anlage, in der im vorangegangenen Kalenderjahr Kunststoffgranulat in Mengen gleich oder über einem Schwellenwert von 1.500 Tonnen gehandhabt wurde, den in Anhang I festgelegten Anforderungen entspricht. Das Zertifikat gilt für fünf Jahre.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats kommen die in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Wirtschaftsteilnehmer Artikel 5 Absatz 2 nach, es sei denn, sie entschließen sich dazu, das Zertifikat im Einklang mit Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes zu erneuern. [...]

Artikel 8 Einhaltung der Vorschriften durch Umweltmanagementsysteme

(1) Wirtschaftsteilnehmer, die nach der [EMAS-Verordnung registriert sind], sind von der Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 der vorliegenden Verordnung ausgenommen, sofern der Umweltgutachter [...] überprüft hat, dass die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen in das Umweltmanagementsystem des Wirtschaftsteilnehmers aufgenommen und umgesetzt wurden. [...]

Artikel 10 Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen

Unbeschadet der [CLP-Verordnung] muss jeder Hersteller, Einführer, nachgeschalteter Anwender oder Vertreiber, der Kunststoffgranulat, bei dem es sich um synthetische Polymermikropartikel gemäß Anhang XVII Eintrag 78 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 handelt, in Verkehr bringt, die in Anhang V der vorliegenden Verordnung genannten Informationen auf dem Etikett, der Verpackung, in der Packungsbeilage oder im Sicherheitsdatenblatt bereitstellen. Die Information muss gut sichtbar, lesbar und unauslöschlich sein. Die Informationen in Textform werden in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten bereitgestellt, in denen das Kunststoffgranulat in Verkehr gebracht wird, sofern dies von den betroffenen Mitgliedstaaten nicht anders geregelt wurde. Der Hersteller, Einführer, nachgeschaltete Anwender oder Vertreiber kann diese Informationen bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Anhang XVII Eintrag 78 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bereitstellen.

Artikel 14 Vorfälle und Unfälle

(1) Unbeschadet der Richtlinie 2004/35/EG ergreifen die Wirtschaftsteilnehmer [...] im Fall eines Vorfalls oder Unfalls, der eine Freisetzung, die die

menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt, verursacht, folgende Maßnahmen:

1. sofern zutreffend, unverzügliches Inkenntnissetzen der Notdienste;
 2. unverzügliches Ergreifen aller möglichen Maßnahmen, um die Folgen für die menschliche Gesundheit oder Umwelt zu minimieren;
 3. unverzügliche, jedoch spätestens 30 Tage nach dem Vorfall oder Unfall, der eine Freisetzung, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt, verursacht, erfolgende Bereitstellung der folgenden Informationen an die zuständigen Behörden, in deren Zuständigkeitsgebiet der Vorfall oder Unfall eingetreten ist:
 - a. die geschätzten Mengen der Freisetzung;
 - b. die Ursachen der Freisetzung; und
 - c. die gemäß Buchstabe b ergriffenen Maßnahmen; und
- Maßnahmen, um weitere Vorfälle oder Unfälle zu vermeiden. [...]

 Änderung: MsbG »Messstellenbetriebsgesetz«, vom 18.12.2025

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Zweck dieses Gesetzes ist die beschleunigte Digitalisierung der Energiewende im Interesse einer nachhaltigen, verbrauchergerechten und treibhausgasneutralen Energieversorgung, eines verbesserten, datengestützten Netzbetriebs und einer effizienten und nachhaltigen, datengestützten Netzplanung. Dazu trifft es Regelungen

1. zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
2. zur Ausgestaltung des Messstellenbetriebs und zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers,
3. zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb,
4. zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen,
5. zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation und zur allgemeinen Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways,
6. zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

- 1a. *Anlagenbetreiber: der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG [...] oder dem KWKG,*
2. *Anschlussnehmer: der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen*



Nebenstehend finden Sie die Regelungen, die Anschlussnehmer und Anschlussnutzer betreffen. Die Änderungen sind *kursiv* gedruckt. Es handelt sich nicht klassischerweise um »Pflichten«, viel eher um Optionen.

Beachten Sie, dass sich das Gesetz in erster Linie direkt an den Messstellenbetreiber richtet. Diese Pflichten sind hier nicht dargestellt, haben aber unter Umständen dennoch Auswirkungen auf Ihr Unternehmen. Beachten Sie also ggf. auch dies.

- ist oder die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird,
- 3. Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzan schlusses berechtigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG,
 - 4. grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der Auffangmessstellenbetreiber [...] oder ein Dritter, dem aufgrund eines Verfahrens [...] die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb erfolgreich übertragen worden ist, [...]
 - 8. Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektromobilnutzern beziehen [...]

§ 5 Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers kann der Messstellenbetrieb statt durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 3 Absatz 1 von einem Dritten durchgeführt werden, wenn durch den Dritten ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Absatz 2 gewährleistet ist. Der Anschlussnutzer kann nach Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen oder mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber das Auswahlrecht nach Satz 1 frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstattung der Messstelle ausüben. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der grundzuständige Messstellenbetreiber und der Dritte auf eine vorzeitige Beendigung einigen. Sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere zur Nicht- oder nicht vertragsgemäßen Leistung durch den Messstellenbetreiber, bleiben unberührt.

(2) Der neue und der bisherige Messstellenbetreiber sind verpflichtet, die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen und einander die dafür erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. Der bisherige Messstellenbetreiber hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, es sei denn, Aufbewahrungs vorschriften bestimmen etwas anderes.

§ 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Statt des Anschlussnutzers kann der Anschlussnehmer einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,

- 1. alle Zählpunkte der Liegenschaft für Elektrizität mit intelligenten Messsystemen auszustatten und für die Ausstattung von Zählpunkten der Sparte Elektrizität die maßgeblichen Höchstentgelte nach § 30 einzuhalten oder
- 2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Elektrizität mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparte Gas, Wasser, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen einschließlich der Abrechnungsdienstleistungen nach

der Verordnung über Heizkostenabrechnung, soweit das Bündelangebot den Messstellenbetrieb für die Sparte Heizwärme erfasst. [...]

(3) Der Anschlussnehmer hat den Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts nach Absatz 1 in Textform über die geplante Ausübung zu informieren. Die Information muss Folgendes enthalten:

1. eine Vergleichsberechnung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 3,
2. die Angabe des Zeitpunkts des Messstellenbetreiberwechsels und Erläuterungen zur Durchführung der Liegenschaftsmodernisierung sowie
3. Angaben zum Messstellenvertrag des Anschlussnehmers, zu Entgelten für den Messstellenbetrieb und deren künftiger Abrechnung.

(4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. [...]

(5) Jeder Anschlussnutzer hat das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre, bei bereits ausgeübtem Auswahlrecht nach Absatz 1 alle fünf Jahre, die Einholung von zwei verschiedenen Angeboten nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu verlangen. Die Angebote müssen für die Anschlussnutzer verständlich sein und eine Prognose bezüglich der Kosten der Anschlussnutzer vor und nach der Ausübung des Auswahlrechts enthalten. [...]

§ 14 Wechsel des Messstellenbetreibers

(1) Ein Anschlussnutzer hat seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären, dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen. Die Erklärung nach Satz 1 muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Anschlussnutzers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer,
2. die Entnahmestelle mit Adresse, Zählnummer oder den Zählpunkt mit Adresse und Nummer,
3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift des neuen Messstellenbetreibers sowie bei Unternehmen, die in das Handelsregister eingetragen sind, das Registergericht und die Registernummer, und
4. den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel vollzogen werden soll. [...]

§ 34 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers [...]

[...] (2) Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen nach Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer können für sich oder ihre Kunden folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen [...]

§ 36 Ausstattungspflichten und freie Wahl des Messstellenbetreibers

[...] (2) Der [...] beauftragte Dritte kann für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt verlangen, welches die jeweils [...] maßgeblichen Preisobergrenzen einhält. Für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt ist er [...] berechtigt, vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt zu verlangen, welches die Preisobergrenzen nach § 30 Absatz 2 einhält. Für Zusatzleistungen [...], welche der Dritte auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers erbringt, sind die Vermutungstatbestände [...] entsprechend anzuwenden. Darüberhinausgehende Entgelte gegenüber dem den Dritten beauftragenden Anschlussnutzer sowie gegenüber anderen Entgeltschuldnern [...] bleiben unberührt.

(3) Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer sind berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem [...], mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung [...], die Ausstattung mit einer modernen Messeinrichtung [...] oder die Anbindung einer Messeinrichtung für Gas an das intelligente Messsystem [...] zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern oder abändern zu lassen.

§ 38 Zutrittsrecht

Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist [...]. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Betretungszeitpunkt erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist.



Neufassung: LSV »Ladesäulenverordnung«, vom 23.12.2025

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Sicherstellung der technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge der Klassen N und M im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2018/858.

(2) Diese Verordnung dient auch der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1804 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Rechtsakte der



Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Übernehmen Sie diese in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach.

Europäischen Union, die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1804 ergangen sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. [»Ladepunkt« bezeichnet eine feste oder mobile, netzgebundene oder netzunabhängige Schnittstelle für die Übertragung von Strom auf ein Elektrofahrzeug, die zwar einen oder mehrere Anschlüsse für unterschiedliche Arten von Anschlüssen haben kann, an der aber zur selben Zeit nur ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann, mit Ausnahme von Vorrichtungen mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 kW, deren Hauptzweck nicht das Aufladen von Elektrofahrzeugen ist«]
2. »öffentlicher zugänglicher Ladepunkt« ein Ladepunkt, der sich an einem Standort oder in Räumlichkeiten befindet, die der Allgemeinheit zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ladepunkt auf öffentlichem oder privatem Grund befindet, ob der Zugang zu dem Standort oder den Räumlichkeiten Beschränkungen oder Bedingungen unterliegt und ungeachtet der für die Nutzung des Ladepunkts geltenden Bedingungen; [...]

§ 3 Technische Anforderungen

Jeder Ladepunkt muss die geltenden technischen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen an die technische Sicherheit von Energieanlagen nach [EnWG] erfüllen. [...]

§ 4 Anzeige- und Nachweispflichten

(1) Jeder Betreiber hat der Regulierungsbehörde die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme eines Ladepunktes sowie den Betreiberwechsel elektronisch anzulegen. Bei einem Betreiberwechsel haben Anzeigen nach Satz 1 durch den bisherigen und den neuen Betreiber zu erfolgen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise sowie zum Umfang der Anzeige machen. Die Anzeige hat zu erfolgen:

1. spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme eines Ladepunktes,
2. unverzüglich nach der Außerbetriebnahme eines Ladepunktes,
3. unverzüglich nach einem Betreiberwechsel.

(2) Jeder Betreiber hat auf Anforderung der Regulierungsbehörde durch Übergabe geeigneter Unterlagen die Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 3 nach erfolgter Inbetriebnahme nachzuweisen.

(3) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein bestehender Ladepunkt öffentlich zugänglich wird.

 Neufassung: [DGUV Regel 112-191 »Benutzung von Fuß- und Knieschutz«](#), vom Dezember 2025

3.1 Gefährdungsermittlung

Vor der Auswahl und der Benutzung von Fuß- oder Knieschutz hat der Unternehmer oder die Unternehmerin eine tätigkeitsbezogene Beurteilung der Arbeitsbedingungen (auch Einsatzbedingungen) durchzuführen [...]

Zu berücksichtigende Gefährdungen bei der Auswahl von geeignetem Fußschutz sind in Anhang 1 aufgeführt. [...]

3.3 Auswahl von Maßnahmen

Falls technische und organisatorische Maßnahmen die Gefährdung nicht oder nicht ausreichend beseitigen, ist als personenbezogene Maßnahme die Verwendung des geeigneten Fuß- oder Knieschutzes erforderlich.

Unternehmer und Unternehmerinnen dürfen nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die

1. den Anforderungen der Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen entsprechen,
2. Schutz gegenüber der zu verhütenden Gefährdung bieten, ohne selbst eine größere Gefährdung mit sich zu bringen,
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und
4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen.

Fuß- und Knieschutz muss den Beschäftigten individuell passen. Fußschutz ist grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt.

3.4 Unterweisung

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat die Personen, die Fuß- oder Knieschutz benutzen [...] vor der ersten Benutzung und danach wiederholt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisungsinhalte sind [...] von den Gefährdungen abhängig [...]



Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die DGUV Regel vor allem materielle Anforderungen an die Beschaffenheit von Fuß- und Knieschutz enthält, und viele Informationen bereithält für die Auswahl der richtigen PSA.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Kabinett bringt Novelle der Industrieemissions-Richtlinie auf den Weg

Das Kabinett hat heute [21.1.2026] einen Gesetzesentwurf verabschiedet, um europäische Regeln zum Schutz von Mensch und Umwelt in nationales Recht umzusetzen und gleichzeitig Investitions-Anreize für die Industrie zu schaffen. Die neue Industrieemissions-Richtlinie (Industrial Emissions Directive »IED 2.0«) vermeidet und begrenzt Emissionen von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden und ist in ganz Europa Grundlage für die Genehmigung umweltrelevanter Industrieanlagen. Die Bundesregierung hat das Umsetzungspaket für Deutschland auch dafür genutzt, den Grundstein für eine Modernisierung des Immissions-schutzrechts zu legen. Die neuen Regelungen tragen damit zu besserem Umweltschutz und zur Steigerung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit bei.

Mit der Novelle der IED wird die Richtlinie weiterentwickelt: so wurde die Richtlinie konsequent darauf ausgerichtet, die Industrie bei der Umstellung auf klimafreundlichere Produktionstechniken zu unterstützen. Die Umweltleistungen der Anlagen insgesamt werden in den Blick genommen und die Beteiligungsrechte für die Öffentlichkeit werden gestärkt. Die EU-Richtlinie muss bis Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Europäische Kommission hat Mitte Dezember ein ergänzendes Maßnahmenpaket zur Vereinfachung der Umweltvorschriften in den Bereichen Industrieemissionen vorgestellt, den so genannten EU-Umwelt Omnibus. Dieser soll Unternehmen entlasten und

zugleich die zentralen Umweltziele beibehalten. Das nun vom Kabinett verabschiedete Umsetzungspaket berücksichtigt die Vorschläge dieses Paketes bereits, zum Beispiel bei der Festlegung der Übergangsfristen oder möglichen Vereinfachungen.

Die Bundesregierung hat im Zuge der Umsetzung zudem verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung und Be-schleunigung von Verfahren angestoßen, die im Rahmen der Modernisierungsagenda und des Deutschlandpaktes vereinbart wurden. Wichtige Beispiele sind die Ausweitung der Nutzung eines vereinfachten und beschleunigten Genehmigungsverfahrens oder der Möglichkeit, flexible Rahmengenehmigungen für Chemieanlagen zu erteilen.

Die Referentenentwürfe zur Umsetzung wurden in engem Austausch mit den Verbänden und den Ländern entwickelt und bereits im Vorfeld mit Praxischecks auf Umsetzbarkeit überprüft. Das heute im Kabinett beschlossene Gesetz muss nun den Bundestag passieren und danach zusammen mit einer dazugehörigen Verordnung zur Umsetzung der IED in den Bundesrat. Quelle: [BMUKN Pressemitteilung Nr. 005/26](#) (gekürzt)

- » [Gesetzentwurf](#) vom 23.1.2026
- » [Verordnungsentwurf](#) vom 22.1.2026

GEG-Update: Eckpunkte zur Gesetzesnovelle

Der Koalitionsausschuss hat am 10. Dezember ein Verfah-ren zur Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) verein-bart. Demnach sollen bis Ende Januar Bundeswirtschafts-ministerin Katherina Reiche (CDU), Bundesbauministerin Verena Hubertz (SPD) sowie die Fraktionsvorsitzenden und zuständigen Fachpolitiker gemeinsame Eckpunkte für die Reform vorlegen. Der Kabinettsbeschluss über die Novelle ist für Ende Februar vorgesehen.

Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wurde erneut verschoben. Entgegen der Ankündigung, noch in diesem Jahr Eckpunkte vorzulegen, vertagt die Bundesregierung

zentrale Weichenstellungen ins neue Jahr. Für Unterneh-men bedeutet dies anhaltend fehlende Planungssicherheit.

Einzig konkreter Beschluss des Koalitionsausschusses ist die Umbenennung des Gebäudeenergiegesetzes in ein »Gebäudemodernisierungsgesetz« (GMG). Inhaltliche Neu-erungen enthält das Beschlusspapier nicht. Bundeskanzler Friedrich Merz und CSU-Chef Markus Söder wiederholten in einer Pressekonferenz lediglich die bekannte Formel aus dem Koalitionsvertrag, wonach das »Heizungsgesetz abge-schafft« werde.

Infobrief

Januar 2026

Im Ergebnispapier zum Koalitionsausschuss am 10. Dezember heißt es nur zum Gebäudemodernisierungsgesetz:
»Die Bundesregierung wird Ende Februar die Novelle des Gebäudemodernisierungsgesetzes beschließen. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, werden wir das Heizungsgesetz abschaffen. Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz machen wir technologieoffener, flexibler und einfacher. Zur Ausgestaltung dieses gemeinsamen Ziels werden die Fraktionsvorsitzenden gemeinsam mit den Fachpolitikern der Fraktionen und den beiden Ministerinnen für Wirtschaft und Energie sowie für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen bis Ende Januar 2026 Eckpunkte erarbeiten. Auf deren Basis wird die Bundesregierung dann umgehend den Kabinettsentwurf erstellen.«

Neu ist auch die Zuständigkeitsregelung. Die Federführung liegt nicht mehr allein beim BMWE. Stattdessen sollen die Fraktionsvorsitzenden gemeinsam mit Fachpolitikern sowie den zuständigen Ministerinnen aus BMWE und BMWSB bis Ende Januar 2026 die Eckpunkte erarbeiten. Die Neuordnung der Zuständigkeiten unterstreicht die konfliktträchtige Verhandlungslage innerhalb der Koalition.

Zentraler Konfliktpunkt bleibt die sogenannte 65-Prozent-Regel für erneuerbare Energien bei neuen Heizungen. Die CDU/CSU strebt Änderungen an, die SPD hingegen will an der Regel festhalten und warnen vor Rückschritten beim Klimaschutz, zumal der Gebäudektor seine Klimaziele bislang verfehlt. Eine ersatzlose Streichung gilt zudem als europarechtlich problematisch, da die Vorgaben aus RED III und der Europäischen Gebäuderichtlinie EPBD umzusetzen sind. Eine Abschaffung der Regel würde daher eine alternative Regelung mit vergleichbarem Einsparpotenzial erfordern. Positiv auf die Bekräftigung der Bundesregierung, das Gesetz »technologieoffener, flexibler und einfacher« zu gestalten.

Die Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) bis Mai 2026 bleibt erforderlich und macht eine Reform des GEG bzw. des geplanten

Gebäudemodernisierungsgesetzes (GMG) notwendig, unabhängig von koalitionsinternen Diskussionen.

Hinweise auf mögliche politische Vorstöße zur Lockerung der strikten EPBD-Vorgaben in den vergangenen Wochen haben sich vorerst nicht bewahrheitet:

Die Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 4. Dezember offenbarte die unterschiedlichen Positionen der Länder. Während einzelne Ministerpräsidenten eine Verschiebung der EPBD-Umsetzung erwogen, sprachen sich die Energiedeutsche überwiegend für eine konsequente Fortführung der Wärmeregulierung aus, wenn auch mit einzelnen Ausnahmen. Entgegen früherer Berichte fasste die MPK keinen formellen Beschluss zur Abschwächung oder Verschiebung der EPBD. Ein zunächst kursierendes vorläufiges Protokoll sah vor, Bundeskanzler Friedrich Merz aufzufordern, sich auf EU-Ebene für Fristverlängerungen und Anpassungen einzusetzen. Diese Initiative, die von Bayern und Hamburg ausging, fand jedoch keinen Eingang in einen verbindlichen MPK-Beschluss.

Auch auf EU-Ebene hat es eine Kehrtwende gegeben. Eine ursprünglich vorgesehene Anpassung der EPBD im Rahmen des Europäischen Netzkarts (European Grids Package) ist aus dem Kommissionsentwurf wieder gestrichen worden. In einem frühen Leak des Pakets war eine punktuelle Änderung der EPBD enthalten, wonach die Mitgliedstaaten bei Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen die Vorgaben zum Ausbau von Ladeinfrastruktur künftig differenziert nach Nutzungskategorien hätten ausgestalten können. Eine solche Anpassung hätte jedoch den Gesetzgebungsprozess erneut eröffnet, in dessen Zuge auch weitergehende Änderungen möglich gewesen wären. Vor diesem Hintergrund bestanden offenbar erhebliche Vorbehalte in der Europäischen Kommission, die EPBD insgesamt wieder aufzuschnüren. Quelle: Info der IHK Reutlingen im Rahmen des Umweltnetzwerks vom 22.12.2025, auf Basis der DIHK (gekürzt)



Bundeskabinett beschließt Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Die Bundesregierung hat heute [21.1.2026] den Gesetzentwurf zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes beschlossen und damit auf Entwicklungen und Vorgaben des Völker- und Europarechts reagiert. Das Klagerecht für Umweltverbände wird an die internationalen und

europarechtlichen Standards angepasst. Zudem setzt die Bundesregierung mit der Novelle auch Aufträge des Koalitionsvertrages und des Bund-Länder-Pakts zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung um.

Zu den wesentlichen Neuerungen zählt, dass künftig auch Stiftungen als Umweltvereinigung anerkannt werden können. Zugleich wird die Anerkennung von klageberechtigten Umweltvereinigungen deutlicher auf die räumliche und inhaltliche Betroffenheit ausgerichtet und der Anwendungsbereich des Gesetzes klarstellend ergänzt. Zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben und Gerichtsverfahren, die dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unterfallen, werden unter anderem die bestehende Missbrauchsklausel konkretisiert, eine Klageerwiderungsfrist eingeführt und Gerichtsverfahren inhaltlich stärker fokussiert. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Infrastrukturvorhaben entfällt, wobei der Rechtsschutz im Eilrechtsverfahren unberührt bleibt.

Wirksamer Rechtsschutz versetzt die Öffentlichkeit in die Lage, ihre Rechte auf Zugang zu Umweltinformationen und auf Beteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsprozessen notfalls auch gerichtlich durchsetzen zu können. Vor allem der Europäische Gerichtshof und die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention hatten die

deutschen Regelungen zum Gerichtszugang in Umweltangelegenheiten als unzureichend gerügt.

Mit dem Gesetzentwurf werden neben der notwendigen Anpassung an völker- und unionsrechtliche Vorgaben auch Aufträge des Koalitionsvertrages umgesetzt mit dem Ziel, einen angemessenen Ausgleich zwischen effektivem Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten und einer zügigen Umsetzung von Infrastruktur- und sonstigen Vorhaben zu schaffen. Zudem werden Aufträge des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung aus der 20. Legislaturperiode sowie Entschließungen des Bundestages aufgegriffen.

Nach dem Kabinettsbeschluss befassen sich nun der Bundesrat und Bundestag mit dem Gesetzentwurf. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Quelle: [BMUKN, Pressemitteilung Nr. 006/26](#)

» [Gesetzentwurf vom 23.1.2026](#)

Einigung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

In den Gesprächen von Rat, EU-Parlament und Kommission, dem sogenannten Trilog zur Änderung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) als Teil des Nachhaltigkeits-Omnibusses, konnte ein Kompromiss erzielt werden.

Diese [Einigung](#) wurde gestern [16.12.2025] vom Plenum des EU-Parlaments beschlossen. Die formelle Annahme im Rat soll in Kürze erfolgen. Der Kompromiss sieht vor, dass Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU-Rechnungslegungsrichtlinie fallen, nachhaltigkeitsberichtspflichtig sind, wenn sie mehr als 450 Millionen Euro Nettoumsatz und durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeiter haben. Der höhere Mitarbeiterschwellenwert, den das EU-Parlament vorgeschlagen hatte, konnte sich in den Beratungen nicht durchsetzen. Diese Schwellenwerte gelten auch für Mutterunternehmen einer Gruppe. Für diese Unternehmen sollen bei Verschmelzungen etc. Ausnahmeregelungen in den ersten 12 Monaten gelten.

Ausnahmeregelungen sollen die Mitgliedstaaten auch für Mutterunternehmen vorsehen, die nur Beteiligungen halten. Auch für Drittstaatenunternehmen wurden die Schwellenwerte geändert; sie sollen dann von der

Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst sein, wenn ihre Tochterunternehmen in der EU bzw. ihre Niederlassungen einen Nettoumsatz von mehr als 200 Millionen Euro im vorhergehenden Geschäftsjahr haben. Diese Schwellenwerte sollen alle fünf Jahre auf inflationsbedingte Erhöhungen geprüft werden. Die Kommission soll zudem bis 2031 prüfen, ob die Schwellenwerte der berichtspflichtigen Unternehmen abgesenkt und damit der Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung erweitert werden sollte.

Darüber hinaus sind Konkretisierungen bei der mittelbaren Berichtspflicht beziehungsweise beim Schutz der Unternehmen in den Wertschöpfungsketten vorgenommen worden. Diese Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern sollen das Recht erhalten, Anfragen ihrer Geschäftspartner zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die über die vom Voluntary SME-Standard (VSME) enthaltenen Informationen hinausgehen, abzulehnen. Auch der VSME soll künftig alle vier Jahre auf seine Angemessenheit überprüft werden. Ein digitales EU-Portal, verknüpft mit nationalen Portalen, soll alle Unternehmen bei der Berichterstattung unterstützen. Für welche Geschäftsjahre die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland verpflichtend wird, entscheidet der

deutsche Gesetzgeber. Er erhält entsprechend des Kompromisses gewisse Wahlrechte. Die endgültigen

Formulierungen stehen erst mit der Veröffentlichung im Amtsblatt fest. Quelle: [Annika Böhm, DIHK, 17.12.2025](#)



Ausweitung des CBAM-Anwendungsbereichs und Stärkung der Dekarbonisierung

Ab dem 1. Januar 2028 soll der Anwendungsbereich des CBAM auf bestimmte Stahl- und Aluminium-intensive nachgelagerte Produkte ausgeweitet werden. Die Kommission schlägt auch Maßnahmen vor, um Schlupflöcher zu schließen, um Umgehungen zu verhindern, sowie einen vorübergehenden Dekarbonisierungsfonds. Das sind Kernelemente der von der EU-Kommission vorgeschlagenen CBAM-Reform.

Die überwiegende Mehrheit (94 %) der 180 betroffenen nachgelagerten Waren sind Produkte der industriellen Lieferkette mit einem hohen Stahl- und Aluminiumgehalt (durchschnittlich 79 %), die in schweren Maschinen und Spezialausrüstungen wie z. B. Halterungen aus unedlen Metallen, Zylindern, Industrieheizkörpern oder Gießmaschinen verwendet werden. Ein geringer Anteil (6 %) der betroffenen nachgelagerten Waren sind auch Haushaltswaren. Um die Verwendung von Schrott zur Verringerung der Emissionen energieintensiver Produkte zu fördern, nimmt die Kommission nun Aluminium- und Stahlschrott aus Vorverbrauchern in die Berechnungen des CO₂-Grenzausgleichssystems auf.

Zu den Vorschlägen gehören auch verbesserte Berichterstattungsanforderungen für eine bessere

Rückverfolgbarkeit von CBAM-Waren und die Bekämpfung falscher Angaben zur Emissionsintensität. Die Kommission erhält die Befugnis, evidenzbasierte Missbräuche zu bekämpfen, durch die finanziellen Verantwortlichkeiten des CBAM umgangen werden, indem zusätzliche Nachweise verlangt werden, wenn tatsächliche Werte unzulässig sind, und in solchen spezifischen Fällen Länderwerte missachtet werden.

Aus dem Dekarbonisierungsfonds wird ein Teil der CO₂-Kosten des EU-EHS für Waren erstattet, die noch mit einem Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen konfrontiert sind, wobei die Unterstützung von nachgewiesenen Dekarbonisierungsbemühungen abhängt. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Mitgliedstaaten, die 25 % der Einnahmen aus dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten in den Jahren 2026 und 2027 ausmachen, während die restlichen 75 % aus EU-Eigenmitteln stammen. Die EU-Kommission veröffentlichte schließlich einen Bericht über die Erfahrungen mit der Umsetzung des CBAM während des Übergangszeitraums von Oktober 2023 bis Ende 2025. Weitere Informationen finden Sie bei der [EU-Kommission](#). Quelle: [Klemens Kober, DIHK, 12.1.2026](#)

Hintergrundinformationen

💡 Online-Seminar: »PPWR in den Startlöchern«, am 24. März 2026

Ab August 2026 gilt die neue EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 (englisch: Packaging and Packaging Waste Regulation, oder auch kurz PPWR) unmittelbar für Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat sowie für Unternehmen, die innerhalb des EU-Marktes agieren.

Das nationale, in Deutschland geltende, Verpackungsgesetz wird daher überarbeitet und in großen Teilen durch die unmittelbar geltenden PPWR abgelöst. Durch die PPWR kommen teilweise inhaltlich gänzlich neue Anforderungen auf Betroffene zu. Adressat der PPWR sind nicht nur Erzeuger von Verpackungen und Verpackungsmaterial, sondern

auch Importeure, Händler, Lieferanten von Verpackungsmaterial und bestimmte Fulfillment-Dienstleister.

Was bedeutet das konkret für Ihr Unternehmen? Welche neuen Anforderungen müssen Sie erfüllen und wie gelingt die Umsetzung rechtzeitig und praxistauglich?

In unserem [IHK Karlsruhe] Online-Termin erhalten Sie klare Einblicke, praxisnahe Tipps und konkrete Lösungsansätze für die erfolgreiche Implementierung der PPWR.

» [Anmeldung](#) für den 24. März 2026, 14:00 bis 15:30 Uhr

Leitfaden zur Verordnung IEPR-Verordnung

Am 4.12.2025 hat die EU-Kommission den »[Leitfaden](#) zur praktischen Anwendung der Bestimmungen der Begriffe ›Standort‹, ›Betriebseinrichtung‹ und ›Anlage‹ gemäß Artikel 13 Buchstabe h der Verordnung über das Industrieemissionsportal (Verordnung (EU) 2024/1244)« veröffentlicht.

Der Leitfaden richtet sich primär an zwei Gruppen:

- Nationale Behörden der Mitgliedstaaten, denen er als Hilfestellung bei der Anwendung der Verordnung und der Einstufung von Industriebetrieben dient.
- Industrieunternehmen (Betreiber), um ein gemeinsames Verständnis der Berichtspflichten zu schaffen und die Genauigkeit der gemeldeten Daten zu erhöhen.

Für produzierende Unternehmen ist dieser Leitfaden aus mehreren Gründen von Bedeutung:

- Änderung der Berichtsebene: Mit der IEPR verschiebt sich die Berichterstattung über Schadstofffreisetzungen von der Ebene der Betriebseinrichtung (die mehrere Anlagen umfassen konnte) hinunter auf die Ebene der einzelnen Anlage. Dies erfordert eine detailliertere Erfassung und Zuordnung von Emissionsdaten. Die erste

Berichterstattung nach diesem neuen Standard erfolgt im Jahr 2028 für das Berichtsjahr 2027.

- Definition der Berichtseinheiten: Unternehmen müssen verstehen, wie ihre technischen Einheiten gruppiert werden. Der Leitfaden erläutert, wann mehrere Einheiten aufgrund einer starken technischen Verbindung (z. B. durch Rohrleitungen oder Förderbänder) oder einer betrieblichen Abhängigkeit als eine einzige Anlage zu betrachten sind.
- Unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten: Für produzierende Unternehmen ist wichtig, dass auch Tätigkeiten in die Berichterstattung einbezogen werden müssen, die selbst nicht unter die Industrieemissionsrichtlinie fallen, aber die Haupttätigkeit unterstützen (z. B. Rohstofflagerung, standorteigene Abwasserreinigung oder Energieerzeugung).
- Betreiber: Es wird klargestellt, dass die Verantwortung für die Berichterstattung beim Betreiber liegt, was bei komplexen Standorten mit mehreren juristischen Personen (z. B. Industrieparks) eine »virtuelle Aufteilung« von Genehmigungen für die IEPR-Meldung erforderlich machen kann.

Treibhauspotenzial von Neubauten: EU-Vorschlag zur Berechnung

Die Europäische Kommission hat am Mitte Dezember 2025 einen einheitlichen Rahmen zur Berechnung des Treibhauspotenzials (Global Warming Potential, GWP) von Neubauten über deren gesamten Lebenszyklus vorgeschlagen ([C\(2025\) 8723, Annex](#)). Gemäß der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) müssen die Mitgliedstaaten das Lebenszyklus-GWP ab 2028 in den Energieausweisen großer Neubauten ausweisen. Diese Verpflichtung wird ab 2030 auf alle neuen Gebäude ausgeweitet.

Der neue Rahmen soll sicherstellen, dass die EU-Länder eine vergleichbare Methodik anwenden. Die Berechnung basiert auf national festzulegenden Standardwerten sowie auf Daten, die Hersteller im Rahmen der Bauproduktverordnung sowie der Ökodesign- und Energieverbrauchskennzeichnungsvorschriften bereitstellen.

Ab 2028 ist die Lebenszyklus-GWP-Berechnung für neue Gebäude mit einer Grundfläche von über 1.000 m² verpflichtend, ab 2030 für sämtliche Neubauten. Dazu zählen insbesondere die Herstellung und der Transport von Bauprodukten, Baustellenprozesse, der Energieverbrauch während der Nutzungsphase, der Austausch von Bauprodukten. Ebenfalls berücksichtigt werden der Abfalltransport, die Wiederverwendung, das Recycling und die endgültige Entsorgung von Materialien.

Der Rat und das Europäische Parlament haben nun mindestens zwei Monate Zeit, um Einwände zu erheben, bevor die Regelung in Kraft tritt. Quelle: [IHK Lippe auf Basis DIHK](#)

Gefahrstofflagerung in Werkstätten

Im Regal stehen eine Dose Pinselreiniger und Lacke in verschiedenen Farben. Neben dem Regal hat jemand einen Kanister platziert, mit Benzin für die Kettensäge oder den Rasenmäher. Eine Druckgasflasche mit Acetylen und eine mit Sauerstoff für das Autogenschweißgerät lehnen in der Ecke, an der Wand stapeln sich Gummireifen, altes und neues Holz. Und überall: Öle, Bremsflüssigkeit, Farben, Pinsel, die ihren typischen Geruch verströmen.

In einer typischen Werkstatt von Gartenbaubetrieben, Hausmeistereien oder Handwerksbetrieben finden sich viele Gefahrstoffe, von Lacken über Lösungsmittel, Reinigungsmittel oder Gase bis hin zu Altchemikalien. Alles soll schnell griffbereit sein. Doch gerade diese Stoffe stellen hohe Anforderungen an Lagerung, Sachkenntnis und Verantwortungsbewusstsein. »Damit es bei der Gefahrstofflagerung in Werkstätten nicht zu Unfällen kommt, sollten die Risiken verinnerlicht werden, die damit verknüpft sind«, sagt Dr. Christina Spassova, Referentin Gefahrstoffe von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI). Auch die Gefahrstoffsymbole und die mit dem jeweiligen Stoff verbundenen Gefährdungen sollten bekannt sein.

Zu den wichtigsten Vorgaben gehört, Gefahrstoffe so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Auch sollte ein Missbrauch

oder Fehlgebrauch nach Möglichkeit verhindert werden. Besonders gefährlich sind hochentzündliche Flüssigkeiten wie Lösemittel, Benzin oder Lacke. Auch Gase oder Aerosole in unter Druck stehenden Behältern bergen ein Risiko, ebenso wie Säuren, Laugen, gesundheitsgefährdende und eventuell krebsverursachende Stoffe.

Zu den besonders gefährlichen Substanzen zählen mutagene sowie reproduktionstoxische Stoffe, die Erbgut und Fortpflanzung beeinträchtigen können, etwa durch Unfruchtbarkeit oder Schädigung des Fötus. Benzol und viele Lösungsmittel wie Toluol und Xylol sind mögliche Beispiele. Sie sind stets im Originalgebinde dicht verschlossen zu lagern. Und sie müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Dr. Spassova betont weitere Regeln: »Nie auf Fluchtwegen, in Pausenräumen oder in offenen Regalen lagern!« Auch Notausgänge und Brandschutzbereiche müssten stets freigehalten werden. In Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, darf niemand essen, trinken oder rauchen. Um Risiken durch mögliches Auslaufen zu verhindern, müssen flüssige Gefahrstoffe über einer Auffangwanne gelagert werden. Die Entsorgung muss stets gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (Gefahrstoffverordnung) und örtlichen Vorschriften erfolgen.
Quelle: [Mirko Heinemann auf Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt)

Neue DGUV Publikationen

Information:

Weitere neue und geänderte Publikationen:

Weitere Berufsgenossenschaften haben in der Zwischenzeit ihre spezifischen Versionen der DGUV Vorschrift 2 veröffentlicht:

- [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\)](#)
 - [Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie \(BG RCI\)](#)
 - [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\)](#)
 - [Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft, Post-Logistik, Telekommunikation \(BG Verkehr\)](#)
 - [Unfallkasse Hessen \(UKH\)](#)
-
- [DGUV Information 207-006 »Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche«](#)

- [DGUV Information 215-510 »Beurteilung des Raumklimas - Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen«](#)
- [DGUV Information 215-520 »Klima im Büro - Antworten auf die häufigsten Fragen«](#)
- [DGUV Grundsatz 309-009 »Kran-Kontrollbuch«](#)
- [BG RCI Kurz & Bündig - KB 001-1 »Die alternative Betreuung der BG RCI«](#)
- [BG RCI Kurz & Bündig - KB 001-2 »Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten«](#)
- [BG RCI Kurz & Bündig - KB 001-3 »Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten«](#)
- [BG RCI Merkblatt A_009 »Zusammenarbeit im Betrieb - Sicherheitstechnisches Koordinieren«](#)
- [BG RCI Merkblatt A_032 »Herz und Kreislauf - Fit für die Arbeit«](#)
- [BG RCI Sicherheitskurzgespräch - SKG 004 »Tätigkeiten mit Druckgasflaschen im Labor«](#)
- [BG RCI Sicherheitskurzgespräch - SKG 005 »Tätigkeiten mit Druckgasflaschen im Betrieb«](#)
- [BG RCI Sicherheitskurzgespräch - SKG 006 »Tätigkeiten mit Druckgasflaschen in Betriebslägern«](#)
- [FBFHB-008 »Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten«](#)
- [FBFHB-011 »Ärztliche Bescheinigung - über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr«](#)
- [FBFHB-023 »Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei Feuerwehren und Hilfseleitungsorganisationen«](#)
- [FBFHB-039 »Zusammenlagerung von Lithium-Ionen-Batterien und Sauerstoffselbstrettern«](#)
- [FBHM-100 »Personensicherung am Kran – Handlungshilfe für Betreiber«](#)
- [FBRCI-021 »Anforderung an befähigte Personen \(Gaswarneinrichtung\)«](#)

Folgende Publikationen sind aufgehoben worden

- DGUV Information 213-012 »Gefahrgutbeförderung im PKW«
- DGUV Information 213-050 »Gefahrgutbeauftragte«
- DGUV Information 213-051 »Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«
- DGUV Information 213-052 »Beförderung gefährlicher Güter«
- DGUV Information 213-070 »Säuren und Laugen«
- DGUV Information 213-071 »Fluorwasserstoff, Flussäure und anorganische Fluoride«
- DGUV Information 213-072 »Lösemittel«

- DGUV Information 213-079 »Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«
- DGUV Information 213-080 »Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«
- DGUV Information 213-082 »Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung - Was ist zu tun?«
- DGUV Information 213-083 »Sicheres Arbeiten in der pharmazeutischen Industrie«
- DGUV Information 213-084 »Lagerung von Gefahrstoffen«
- DGUV Information 213-085 »Lagerung von Gefahrstoffen - Antworten auf häufig gestellte Fragen«



Volkswirtschaftliche Kosten durch Arbeitsunfähigkeit

Die Schätzung der volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle durch Arbeitsunfähigkeit vermittelt einen Eindruck vom Präventionspotenzial - hier für das Jahr 2024.

Seit 1994 und damit erstmals für das Jahr 1993 schätzt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle durch Arbeitsunfähigkeit. Mit einer durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit von 20,8 Tagen je arbeitnehmender Person ergeben sich im Jahr 2024 insgesamt 881,5 Millionen

Arbeitsunfähigkeitstage. Ausgehend von diesem Arbeitsunfähigkeitsvolumen schätzt die BAuA die volkswirtschaftlichen Produktionsausfälle auf insgesamt 134 Milliarden Euro bzw. den Ausfall an Bruttowertschöpfung auf 227 Milliarden Euro.

Die Daten zum Thema »Volkswirtschaftliche Kosten durch Arbeitsunfähigkeit« finden sich auch in den jährlichen Beichten zum Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, abrufbar unter www.baua.de/suga. Quelle: [BAuA](#)



Besichtigungsgeschehens der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht

Die [Publikation der BAuA](#) stellt das bundesweite Besichtigungsgeschehen der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht in Bezug auf Wirtschaftsbranchen dar. Anhand der Jahresberichte der Länder werden aufgesuchte Betriebsstätten nach Leitbranchen im Zeitverlauf von 2022 bis 2024 betrachtet. Ausgewertet wird einerseits die Verteilung von

aufgesuchten Betriebsstätten auf Branchen und andererseits die Branchenabdeckung. Die Ergebnisse zeigen bezüglich der Verteilung eher geringe Veränderungen. Insgesamt ist aufgrund der allgemeinen Steigerung der Zahl aufgesuchter Betriebsstätten ebenso eine Zunahme der Branchenabdeckung erkennbar. Quelle: [BAuA](#)



Mindestbesichtigungsquote ab 2026

Durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde 2021 ein quantitativer Mindeststandard für die staatliche Arbeitsschutzaufsicht im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) festgelegt. Seither regelt § 21 Absatz 1a ArbSchG, dass ab 2026 pro Jahr mindestens 5 Prozent der Betriebe gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit besichtigt werden müssen (Mindestbesichtigungsquote). Eine

Evaluation dieser Quote ist für das Jahr 2027 vorgesehen. »Die Länder haben zugesichert, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Mindestbesichtigungsquote im Jahr 2026 zu erreichen.« Das schreibt die Bundesregierung in einer Antwort ([21/3538](#)) auf eine Kleine Anfrage ([21/3273](#)) der Fraktion Die Linke. Quelle: [Deutscher Bundestag](#)

Zahl der Arbeitsunfälle so tief wie nie

Die [BAuA](#) hat den [Bericht](#) »Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Berichtsjahr 2024« (SuGA) veröffentlicht. Sie hebt dabei besonders positive Entwicklungen bei den Unfallzahlen sowie neue Herausforderungen im Bereich der psychischen Gesundheit hervor. Die Kernpunkte der Veröffentlichung sind:

- Historischer Tiefstand bei Arbeitsunfällen: Im Jahr 2024 erreichte die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle mit 810.399 Fällen einen historischen Tiefstand. Dies entspricht einer Unfallquote von 18,0 je 1.000 Vollarbeiter, was ebenfalls den bisher niedrigsten Wert darstellt. Zudem sank die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle deutlich von 499 im Vorjahr auf 440 im Jahr 2024.
- Fokus auf Psychische Gesundheit: Das Schwerpunktthema des Berichts ist die psychische Gesundheit in der Arbeitswelt. Dabei wurden in einer Politikwerkstatt Hindernisse beim Gesundheitsschutz, Probleme bei der betrieblichen Wiedereingliederung und Vermittlungsheimmisse für Menschen mit psychischen Erkrankungen diskutiert.

- Hohe Arbeitsintensität und Multitasking: Die Daten zeigen, dass die Arbeitsintensität in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau bleibt. Das am häufigsten genannte Merkmal ist Multitasking, von dem 64 Prozent der Beschäftigten betroffen sind. Besonders intensiv arbeiten laut den Quellen Frauen, Vollzeitbeschäftigte und Personen im mittleren Erwerbsalter.
- Mobbing und Prävention: Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist der aktuelle Mobbingreport des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Zahlen zur Häufigkeit und Ansätze zur Prävention liefert.
- Weitere Themengebiete: Der Bericht deckt zudem Fachartikel zu hybrider Bildschirmarbeit, Performance Management sowie die Rolle von Handlungsspielräumen bei der Arbeitsbelastung ab. Er enthält zudem Berichte zentraler Akteure wie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und der Unfallversicherungsträger.

Ist der Arbeitsweg bei Schnee oder Glätte versichert?

Es kommt darauf an!

Ja, grundsätzlich ist der Arbeitsweg unabhängig von den Witterungsbedingungen versichert – sprich, der Weg zu dem Ort, an dem die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass Beschäftigte den unmittelbaren Weg wählen. Bei Extremwetter kann es sogar Ausnahmen geben und Umwege beziehungsweise eine Wegverlängerung können unter Umständen versichert sein. Etwa, weil ein vereister Fußweg unpassierbar ist. Ob Beschäftigte zu Fuß gehen oder ein anderes Verkehrsmittel wählen, ist für den Versicherungsschutz unerheblich.

Nein, wenn Beschäftigte einen Umweg einbauen, der nicht zwingend notwendig ist. Weichen Versicherte etwa aufgrund von Schneefall vom Arbeitsweg ab und legen einen Zwischenstopp ein, ist dieser Umweg nicht versichert. Der Versicherungsschutz ist zudem fraglich, wenn der Arbeitsweg aufgrund der Witterung abgebrochen wird, die Person umkehrt und zurück nach Hause geht, um spontan einen Urlaubstag einzureichen. In diesem Fall wird der Rückweg nicht mehr zum Erreichen des Arbeitsortes unternommen.
Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)

Die Anfänge des Arbeitsschutzes - Teil 3, am Beispiel von Dr. Ludwig Czimatis (1861-1942)

Zwischen 1850 und 1874 »wurden ... die ... Schleifer durchschnittlich 39,4 Jahre alt«, während »die übrige männliche Bevölkerung durchschnittlich 54,4 Jahre« erreichte. Sie starben an Silikose, Tuberkulose oder wurden von weggeschleuderten Schleifsteinbruchstücken erschlagen. Die Geberbeordnung erwähnte 1869 Beamte, denen »die Aufsicht über die Ausführung der

Arbeiterschutzbestimmungen« übertragen werden konnte. Ihrem verdienstvollsten Vertreter setzte Solingen 1961 ein Denkmal. Doch wer erinnert sich angesichts der zwei »Kekse« [Anmerkung Risolva: Denkmal in Solingen] noch an Ludwig Czimatis und seine Verdienste?

Dieser [Artikel](#) ist im Journal »sicher ist sicher«, Volume 76, Heft 12, S. 556-563 erschienen. *Quelle: [BAuA](#)*

FAQ: Fahrbare Hubarbeitsbühnen

Die wichtigsten Fragen zu Hubarbeitsbühnen beantwortet Marco Daudenberg, Leiter des Arbeitsgebiets Hebebühnen der DGUV in einem [Artikel von Arbeit & Gesundheit](#). Sie finden dort Antworten zu folgenden Fragen:

- Dürfen alle Beschäftigten eine Hubarbeitsbühne bedienen?
- Braucht es eine Einweisung?
- Ist eine Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten in einer fahrbaren Hubarbeitsbühne erforderlich?

- Was sind die häufigsten Unfallursachen?
- Was führt noch zu Kippunfällen?
- Was verbirgt sich hinter dem »Peitscheneffekt«?
- Was ist die Nennlast?
- Welche Rolle spielt die Witterung bei Außeneinsätzen?

In einem [weiteren Artikel bei Arbeit & Gesundheit](#) geht es um den Einsatz von Hubarbeitsbühnen bei Einsätzen für Arbeiten mit Gefährdungen durch Spannung.

Mit Titanimplantat an Induktionsöfen in einer Schmiede arbeiten?

Frage

Mir wurde nach einem Schlüsselbeinbruch ein Titanimplantat eingesetzt. Ich arbeite in einer Gesenkschmiede mit Induktionsöfen. Kann ich mit dem Implantat dort arbeiten?

lichen Körper eindringen und im Körpergewebe, wie auch im Implantat eine Temperaturerhöhung auslösen. Ein erwärmtes Implantat kann das angrenzende Gewebe schädigen oder seinen richtigen Sitz im Körper verändern.

Antwort

Das hängt von der Einzelfallanalyse ab, bei der die Implantateigenschaften, die technischen Daten des Induktionsöfen und weitere Details zu berücksichtigen sind. Im Bereich von Induktionsöfen können hohe niederfrequente magnetische Feldstärken und hochfrequente elektromagnetische Felder auftreten. Diese können in den mensch-

Daher ist eine individuelle und fachkundige Gefährdungsbeurteilung gemäß den [Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung EMFV](#) vorzunehmen. Fachkundige Personen im Betrieb oder der zuständige Unfallversicherungs träger können dazu beraten. Quelle: Sabine Glückmann, Stellv. Leiterin Sachgebiet Nichtionisierende Strahlung der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#)

Umfrage: UV-Schutz in der Praxis

Im März kann die natürliche UV-Strahlung wieder Werte erreichen, die gesundheitsschädlich sind. Wir [Arbeit & Gesundheit] wollen das Thema daher im Frühjahr aufgreifen und Sie im Vorfeld dazu befragen, wie bei Ihnen der UV-

Schutz umgesetzt wird. Die Umfrage-Ergebnisse sollen in den Beitrag einfließen.

» [zur Umfrage](#)

Auswirkungen von KI auf die Nutzer

Die Entwicklung der KI verändert die Anforderungen an die menschliche Intelligenz: Denkleistungen können überflüssig werden. Dadurch kann eine arbeitsbedingte Dequalifizierung der Arbeitenden entstehen, denen jedoch die Kontrolle und Korrektur der KI-Ergebnisse obliegt, wofür diese Denkleistungen benötigt werden. Auswege sind die »Zusammenarbeit« von KI und Mensch sowie insbesondere einfache Maßnahmen zum Erhalten der Denkfähigkeit im Arbeitsprozess, die dargestellt werden.

In der [Publikation der BAuA](#) geht es im Detail um folgende Punkte:

- Erhalten und Fördern der menschlichen (natürlichen) Intelligenz
- Was ist »schnelles« versus »langsame« Denken?
- Erhalten und Fördern der menschlichen intellektuellen Leistungsfähigkeit zur Kontrolle von KI-Ergebnissen: Unterstützungsmöglichkeiten im Arbeitsprozess

Arbeit im Wandel: Menschenzentrierte Gestaltung in der digitalen Transformation

Der [Beitrag der BAuA](#) fasst zentrale Grundsätze der Arbeitsgestaltung im Kontext der digitalen Transformation zusammen. Aufbauend auf einem Auszug aktueller Ergebnisse der zweiten Befragung zur Verbreitung und Auswirkungen von Digitalisierung und Wandel der Beschäftigung wird die Notwendigkeit einer proaktiven Gestaltung betont. Der Beitrag gibt daher zusätzlich einen Überblick über

in einem Expertenkonsens entwickelte spezifische Kriterien für ebendiese proaktive menschengerechte Arbeit in der digitalisierten Arbeitswelt. Der Beitrag schließt mit der Vorstellung der aus der Normung seit vielen Jahren bekannten Interaktionsprinzipien (DIN EN ISO 9241-110), welche eine sinnvolle Ergänzung der vorgestellten Kriterien darstellen. *Quelle: BAuA*

Ausgleich schaffen: Gesunde Bürogestaltung

Für eine gesunde Bürogestaltung und gute Arbeitsbedingungen sind Arbeitgebende verantwortlich. Doch auch die Beschäftigten selbst können ihre Tätigkeit gesund gestalten. Der [Artikel bei Arbeit & Gesundheit](#) gibt folgende Tipps:

Bewegungshäppchen

Bei Verspannungen und Rückenproblemen durch langes Sitzen und starre Haltung können schon kleine Bewegungen einen Ausgleich schaffen. Werden häufig gebrauchte Gegenstände wie das Wasserglas oder das Telefon außerhalb des Greifraums platziert, wird auch häufiger die Haltung gewechselt. Besprechungen oder kreative Tätigkeiten erfolgen im Stehen oder in Bewegung oft weniger steif und effektiver.

Regelmäßige Pausen

Eine bewusste Pause sollte am besten draußen, mit ausreichend zeitlichem und räumlichem Abstand zur Arbeit,

verbracht werden. Die DGUV Regel »Branche Bürobetriebe« empfiehlt zudem auch während der Arbeitszeit fünf Minuten Erholungszeit pro Stunde am Bildschirm. Das verbessert die Konzentrationsfähigkeit, senkt den Stresspegel, beugt Müdigkeit und verkrampter Haltung vor und entlastet die Augen.

Augenentspannung

Bildschirmarbeit belastet die Augen: Sie müssen ständig neu fokussieren, auf nahe Entfernung scharf stellen und verschiedene Helligkeiten von Bildschirm und Umgebung ausgleichen. Mal bewusst mindestens 40 Meter in die Weite schauen entlastet ebenso, wie mit geschlossenen Augen langsam einer liegenden Acht zu folgen. Oder die Handflächen locker auf die Augen zu legen und mit leicht geschlossenen Augen den Raum zwischen Augen und Handflächen wahrzunehmen. In der Dunkelheit entspannen sich die Muskeln der Augen und die Sehzellen können ausruhen. *Quelle: Dana Jansen, Arbeit & Gesundheit*

Psychische Belastung erfassen mit digitaler Hilfe

Der [Artikel von Arbeit & Gesundheit](#) beleuchtet den Aspekt der Nutzung von digitalen Werkzeugen bei der Beurteilung der psychischen Belastung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Digitale Anwendungen helfen nämlich dabei, Problemfelder rasch zu identifizieren und Risikobereiche, etwa durch eine »Ampelstruktur«, sofort sichtbar zu machen. Sie ermöglichen zudem eine detaillierte Auswertung nach verschiedenen Abteilungen oder Tätigkeitsgruppen.

Die Tools müssen natürlich die Anonymität der Daten gewährleisten, um die Akzeptanz bei den Beschäftigten zu sichern.

Die Verwendung digitaler Werkzeuge allein reicht nicht aus; entscheidend ist der anschließende direkte Austausch mit den Mitarbeitern. Erst aus diesem Dialog entstehen praxisnahe Lösungen wie beispielsweise digitale Schichtpläne oder ein Springerpool.

Da es kein digitales Tool für alle Zwecke gibt, können Unternehmen auf Empfehlungen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) oder den Erfahrungsschatz Arbeitsgestaltung der DGUV zurückgreifen, um ein passendes Instrument für ihre Größe und Branche zu finden.

Künftige EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf für die überarbeiteten europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) als sogenannten technical advice an die EU-Kommission übermittelt. Diese wird nun prüfen, ob aus ihrer Sicht weitere Änderungen nötig sind.

Nach Abschluss der Prüfung durch die Kommission werden die geänderten ESRS als delegierte EU-Verordnung erlassen werden. Die Standards sind dann für die nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen verbindlich.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Omnibus I, der die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) mit dem Ziel der Vereinfachung überarbeitet, sollten auch die sehr detaillierten ESRS überarbeitet werden. EFRAG wurde von der EU-Kommission beauftragt, einen Entwurf bis Ende November zu erstellen. Nach einer Konsultation

im Sommer 2025 hat EFRAG nun den nochmals überarbeiteten Entwurf an die Kommission übermittelt. Die Überarbeitung der ESRS soll unter anderem für eine bessere Struktur sorgen, die doppelte Wesentlichkeitsanalyse vereinfachen, grundsätzlich die verpflichtenden Datenpunkte um 61 Prozent reduzieren und viele Erleichterungen und Übergangsvorschriften enthalten.

Die Entwürfe der überarbeiteten Standards sind auf der Website von EFRAG abrufbar. Unterstützung bei der Anwendung der ESRS soll das Anfang Dezember von EFRAG eröffnete ESRS Knowledge Hub geben. Die interaktive Online-Plattform will Unternehmen, Praktikern und weitere Interessierten der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der Anwendung der ESRS sowie der VSME (Voluntary SME-Standard) helfen und verknüpft so zum Beispiel die ESRS Set 1 (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772) mit Erläuterungen, Verweisen und der XBRL-Auszeichnungen. *Quelle: Annika Böhm, DIHK, 17.12.2025*

Online-Seminar: »In 24 Stunden zum eigenen VSME-Nachhaltigkeitsbericht«, am 11. März 2026

Die CSRD ist das Herzstück der europäischen ESG-Transformation. Doch selbst mit der geplanten Überarbeitung der ESRS empfinden viele Unternehmen Ansatz und Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als zu komplex und zeitaufwändig.

Der VSME-Standard gewinnt daher stark an Zulauf: Er ist weniger komplex, klar umsetzungsorientiert und wirtschaftsfreundlich – und seit der offiziellen Empfehlung der EU-Kommission hat seine Verbreitung zusätzlich Fahrt aufgenommen.

In dieser Online-Veranstaltung führen wir [IHK Karlsruhe] pragmatisch in den VSME ein und zeigen, wie Unternehmen praxisnah und rechtssicher vorankommen. Wir stellen dazu unsere VSME-Berichtsvorlage (3-Level Shop) vor, in

der alle Basis- und Zusatzmodule bereits in den vorgeschriebenen »Texten und Tabellen« für einen VSME konformen Bericht aufbereitet sind – ohne teure oder komplexe Software. Anhand ausgewählter BestPractice-Passagen zeigen wir, wie Struktur, Umfang und Inhalte sinnvoll ausgestaltet werden können.

Die Mustervorlage ist branchen- und größenunabhängig einsetzbar und eignet sich besonders für KMU.

Satteln Sie Ihren Nachhaltigkeitsbericht mit der VSME-Berichtsvorlage »von hinten« auf – und kommen Sie in kürzester Zeit zu einem prüffähigen VSME-Bericht.

» [Anmeldung](#) für den 11.3.2026, 8:00 bis 9:00 Uhr

Online-Seminar: »CBAM-Regelphase«, am 5.3.2026 9:00 bis 16:00 Uhr

Die Veranstaltung dient der Vermittlung von allgemeinen und aktuellen Informationen rund um die CBAM-Regelphase ab 01.01.2026. Voraussichtliche Themen sind unter anderem:

- der rechtliche Rahmen des CBAM,
- das CBAM-Zulassungsverfahren,
- die 50-Tonnen-Mengenschwelle sowie
- weitere CBAM-Pflichten der Regelphase.

Infobrief

Januar 2026

Das finale Programm sowie den Link zur Übertragung per Webex finden Sie circa eine Woche vor der Veranstaltung auf unserer [Veranstaltungsseite](#). Die Veranstaltung findet ausschließlich online statt.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei. Die Veranstaltung wird nicht aufgezeichnet. Quelle: [DEHSt Newsletter vom 6.1.2026](#)